

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)**

Vom 29. Juni 1993

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit und dem Umweltschutz befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz).

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit Geschäftsführung und Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose konstruktive Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz) zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Isolierung oder
 2. eine mindestens achtjährige Berufspraxis im Bereich Isolierung
- nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann ihre Dauer gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen,

daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 2 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation und Information,
3. Verarbeitung der Dämm- und Hilfsstoffe,

4. Organisation der Baustelle, Arbeitssicherheit und Umweltschutz,
5. Fachrichtungsspezifische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er grundlegende mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisrelevanter Aufgabenstellungen anwenden kann. Dies schließt ein, daß er elementare Gesetzmäßigkeiten der Physik und der allgemeinen Chemie, die für den Bereich der Isolier-technik von Bedeutung sind, kennt. Außerdem soll er deutlich machen, daß er die mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Berechnungen unter Nutzung der entsprechenden Gleichungen ausführen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über:

- a) Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand,
- b) physikalische Gesetzmäßigkeiten, insbesondere der Wärmeübertragung, Schallerzeugung und Schallübertragung, der Grundlagen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und der Wasserdampfdiffusion,
- c) Korrosion, insbesondere ihre Einflüsse auf die Materialien und ihre Verhütung,
- d) Eigenschaften und Verhalten von Materialien im Zusammenhang mit Temperatur, Schall, Feuchtigkeit und Brand; Eigenschaften und Verhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe; Schutzmaßnahmen;

2. Berechnen von:

- a) Längen, Flächen, Rauminhalten sowie Kräften und Momenten auch unter Anwendung der Winkelfunktionen,
- b) Wärmemengen und Maßänderungen durch Temperatureinfluß,
- c) Wärmeströmen durch Dämmschichten im Beharrungszustand,
- d) Wärmeströmen für einschlägige Wärmedämmung mit Hilfe von Diagrammen und Zahlentafeln;

3. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation und Information“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Kommunikations- und Informationsmittel kennt und anwenden kann. Er soll in der Lage sein, Daten und Anweisungen verschiedener Informationsträger richtig zu interpretieren und in berufliches Handeln mit Vorbereitung, Realisierung und Kontrolle der Arbeitsschritte umzusetzen. Darüber hinaus soll er befähigt sein, technische Probleme zu erfassen, Lösungsansätze aufzuzeigen und Informationen auf geeigneten Informationsträgern weiterzugeben. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen und Interpretieren von Informationen und Daten unterschiedlicher Informationsträger, insbesondere technischer Zeichnungen und Stücklisten, von Plänen betriebstechnischer Anlagen, isometrischer Darstellungen, Tabellen, Diagrammen und Statistiken unter Berücksichtigung einschlägiger Normen;

2. Erfassen und Auswerten von Daten, insbesondere durch Darstellen in Tabellen, Statistiken und grafischen Aufbereitungen zu ihrer Verwendung als Entscheidungshilfen;
3. Umsetzen der Informationen und Daten verschiedener Informationsträger in die Arbeitsplanung, Erstellen von Arbeitsanweisungen;
4. Darstellung technischer Sachverhalte einschließlich ihrer Lösungsansätze auf geeigneten Informationsträgern, insbesondere Erstellen von Baustellenfortschrittsberichten, Anfertigen von Werkstattfertigungs- und Montageskizzen sowie von Teil- und Sonderzeichnungen, Erstellen von Aufmaß und Aufmaßzeichnungen nach dem vereinheitlichten isometrischen Aufmaßsystem.

(4) Im Prüfungsfach „Verarbeitung der Dämm- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, unter Anwendung einschlägiger technischer Regelwerke Aufbau und Eigenschaften der Dämm- und Hilfsstoffe zu bestimmen und daraus auf materialgerechte Lagerung, Transport, Bearbeitung und Verwendung zu schließen. Er soll neben der sachgerechten Auswahl der Materialien weiterhin in der Lage sein, Entscheidungen über ihre zweckmäßige Anbringung treffen zu können. Bei seinen Entscheidungen sind neben technischen und organisatorischen Gesichtspunkten auch Kostengesichtspunkte sowie die Aspekte der Energieeinsparung, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lagerung und Transport von Dämm- und Hilfsstoffen unter Einhaltung der Sicherheits- und Beladevorschriften, einschließlich qualitativer und quantitativer Wareneingangs- und Warenausgangskontrollen;
2. Auswahl, Verwendung und Anbringung von Dämm- und Hilfsstoffen unter Berücksichtigung insbesondere ihres Aufbaus, ihrer physikalischen und technischen Eigenschaften, ihrer Kosten und ihrer Umweltverträglichkeit;
3. Auswahl, Verwendung und Anbringung von Verbindungs- und Befestigungselementen sowie der Ummantelungen unter Berücksichtigung insbesondere ihres Aufbaus, ihrer physikalischen und technischen Eigenschaften, ihrer Kosten und ihrer Umweltverträglichkeit;
4. Auswahl und Aufbau von Hilfs- und Trägerkonstruktionen unter Berücksichtigung insbesondere der Montagefreundlichkeit, von Arbeitssicherheits- und Umweltschutzaspekten;
5. Verhalten beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und gefährlichen chemischen Stoffen;
6. Kenntnisse einschlägiger Werkstoff- und Halbzeugnormen.

(5) Im Prüfungsfach „Organisation der Baustelle, Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten der technischen Einrichtungen, der Betriebsstätte und der Anwendungsstelle im Hinblick auf einen rationellen Fertigungs- und Montageablauf beherrscht. Er soll in der Lage sein, die einschlägigen Apparate, Geräte, Maschinen und Anlagen sowie Gerüstkonstruktionen für die Anbringung der Dämmstoffe auszuwählen und die Wartung sowie Instandhaltung sicherzustellen. Dabei sind die betrieblichen Aufgaben so zu koordinieren,

daß ein möglichst reibungsloser Betriebsablauf sichergestellt wird und auftretende Probleme einer Lösung zugeführt werden, die wirtschaftlichen, sozialen, arbeitssicherheits- und umweltorientierten Erfordernissen Rechnung trägt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Energieversorgung in der Betriebsstätte und der Anwendungsstelle, Arbeitssicherheit, Umweltschutz:
 - a) Energiearten, Energieversorgungsanlagen und deren Einsatz, energiesparende und umweltschützende Maßnahmen,
 - b) Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen, spezifische Rechtsvorschriften,
 - c) Verhalten bei Störungen und Unfällen, Erste Hilfe und Maßnahmen zur Unfallverhütung;
2. Apparate, Geräte, Maschinen und Anlagen, Arbeitssicherheit und Umweltschutz:
 - a) Funktion, Einsatz, Sicherstellung der Betriebsbereitschaft, insbesondere von Kranen, Aufzügen, Staplern, Bearbeitungsmaschinen und Verkehrsträgern im innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Transport,
 - b) Schutzvorrichtungen und Schutzausrüstungen,
 - c) Umweltschutz durch Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen, Lärm und anderen Schadensereignissen,
 - d) umweltgerechte Entsorgung und Wiedergewinnungskreisläufe sowie sonstige Maßnahmen zum Schutze der Umwelt;
3. Dämmverfahren einschließlich Kostenkalkulation, Personaleinsatz und Qualitätssicherung:
 - a) Wärmedämm- und Kälte-dämmverfahren, Brandschutzmöglichkeiten und Schalldämmverfahren, Isolierung gegen Feuchtigkeit,
 - b) Kalkulationsverfahren insbesondere Divisionskalkulation, Äquivalenzziffernrechnung und Zuschlagsrechnung zur Vor-, Zwischen- und Nachkalkulation sowie Kalkulationsfaktoren, insbesondere Sach-, Personalkosten und Investitionen, Erstellen von Leistungsbeschreibungen,
 - c) Personaleinsatz unter Berücksichtigung von Qualifikationen und Arbeitsplatzanforderungen, Konfliktbegrenzung, Gesetze und Bestimmungen bei der Personalgewinnung,
 - d) Qualitätssicherung und -kontrolle, insbesondere Möglichkeiten und Verfahren, Prüf- und Kontrollmethoden sowie Fehlerbeseitigung und Abnahme unter Einhaltung von Normen, Vorschriften und Bestimmungen.

(6) Im Prüfungsfach „Fachrichtungsspezifische Situationsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er bei einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe Lösungen unter Beachtung der in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Prüfungsinhalte darstellen und begründen kann. Insbesondere soll er in der Lage sein, berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen und zu begründen. In der Situationsaufgabe soll die Verantwortung des Industriemeisters für die technischen, organisatorischen und sozialen Belange, die Kosten- und Zeitplanung sowie die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbe-

stimmungen und -grundsätze besonders zum Ausdruck kommen.

(7) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 5 genannten Prüfungsfach nur mündlich durchzuführen.

(8) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als zwölf Stunden betragen; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 2 Stunden, |
| 2. Technische Kommunikation und Information: | 2 Stunden, |
| 3. Verarbeitung der Dämm- und Hilfsstoffe: | 1,5 Stunden, |
| 4. Organisation der Baustelle, Arbeitssicherheit und Umweltschutz: | 4 Stunden. |

(9) Die mündliche Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 5 genannten Prüfungsfach soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(10) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;

2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:

- a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
- b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;

3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;

4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:

- a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
- b) Ausbildungsmittel,
- c) Lern- und Führungshilfen,
- d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

- 1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
- 2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
- 3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
- 4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
- 5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
- 6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

- 1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
- 2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
- 3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im Prüfungsfach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Industriemeisterprüfungen im Bereich Isolierung können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben

und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten unbeschadet des § 10 die Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen, die die Industriemeisterprüfung im Bereich Isolierung regeln, außer Kraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1993

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

Muster

Seite 1

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin
– Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin
– Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz) vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1117)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

Note

- | | |
|---|-------|
| I. Fachrichtungsübergreifender Teil | |
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln | |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln | |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb | |

(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)

- | | |
|---|-------|
| II. Fachrichtungsspezifischer Teil | |
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | |
| 2. Technische Kommunikation und Information | |
| 3. Verarbeitung der Dämm- und Hilfsstoffe | |
| 4. Organisation der Baustelle, Arbeitssicherheit und Umweltschutz | |
| 5. Fachrichtungsspezifische Situationsaufgabe | |

(Im Fall des § 7 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)

- | | |
|--|-------|
| III. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil | |
| 1. Grundfragen der Berufsbildung | |
| 2. Planung und Durchführung der Ausbildung | |
| 3. Der Jugendliche in der Ausbildung | |
| 4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung | |
| 5. Praktisch durchzuführende Unterweisung | |

(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)